

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen, die zwischen der Secure Service Provision GmbH. (SSP) und deren Kunden getätigt bzw. abgeschlossen werden.
- 1.2. Die SSP ist ein IT-Dienstleister und Service-Provider. Nimmt der Kunde Projektleistungen oder Managed Services in Anspruch, schließen die Parteien einen (Rahmen-) Vertrag ab, auf dessen Basis die Leistungen erbracht werden. Ein solcher (Rahmen-) Vertrag geht den vorliegenden AGB vor.
- 1.3. Bei allen anderen Leistungen kommt der Vertrag entweder durch eine Annahme des Angebotes (Auftragsbestätigung) oder durch Gegenzeichnung eines Vertrages, durch den Kunden zustande. Spätestens zu diesem Zeitpunkt gelten diese AGB als angenommen.
- 1.4. Entgegenstehenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen der Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von der SSP bestätigt worden sind.
- 1.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen.
- 1.6. Für Folgegeschäfte mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann, wenn sie nicht in jedem Fall ausdrücklich und erneut in den Vertragsabschluss miteinbezogen werden.
- 1.7. Die SSP ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen/Ergänzungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform angekündigt. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, so kann er den Änderungen/Ergänzungen mit Frist von einer Woche vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens widersprechen. Der Widerspruch bedarf ebenfalls der Textform. In diesem Fall gelten die alten AGB weiter. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die geänderten/ergänzten AGB als angenommen.

2. Kauf von Hardware oder Software

- 2.1. Ist die Verschaffung des Eigentums und die Übergabe von Hardware (z.B.: Rechner, Festplatten, Speicher) oder Software geschuldet, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem jeweiligen individuellen Kaufvertrag.
- 2.2. Die SSP bemüht sich, die angegebenen Lieferzeiten einzuhalten. Über Lieferverzögerungen wird die SSP den Kunden unverzüglich informieren.
- 2.3. Treten nach Vertragsschluss Hindernisse auf, die eine Lieferung der bestellten Ware unmöglich machen so ist SSP berechtigt, entweder:
 - vom Vertrag zurückzutreten. Ein bereits vorab bezahlter Kaufpreis wird dann unverzüglich zurückerstattet oder
 - dem Kunden eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware anzubieten. Die SSP wird den Kunden auf den Grund der Ersatzlieferung hinweisen. Hierzu erhält der Kunde eine Nachricht (in der Regel per E-Mail) mit dem Angebot der Ersatzlieferung. Eine Ersatzlieferung erfolgt nur, wenn der Kunde sich ausdrücklich hiermit einverstanden erklärt.
- 2.4. Treten zwischen Vertragsschluss und Lieferung unvorhersehbare Erhöhungen von Material-, Lohn- und Transportkosten, Steuern oder Abgaben ein, so ist SSP berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung 4 Monate oder mehr liegen.

- 2.5. Die SSP behält sich vor, Waren zu liefern, die im Rahmen des Handelsüblichen von der bestellten Ware abweicht, soweit die Abweichungen dem Kunden zumutbar sind, insbesondere die Qualität nicht negativ beeinflusst wird, oder zwingend erforderlich sind, insbesondere aus Gesichtspunkten der Betriebssicherheit der Waren.
- 2.6. Die SSP ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 2.7. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SSP. Der Kunde ist verpflichtet, die SSP unverzüglich bei eventuellen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsgut schriftlich zu informieren und den Dritten über die Rechte der SSP zu unterrichten.

3. IT-Projekte

- 3.1. Geschuldete Leistung
 - 3.1.1. Ist die Durchführung, Übergabe oder Installation eines abnahmefähigen IT-Projekts von der SSP geschuldet, ergibt sich die geschuldete Leistung im Zweifel aus dem jeweils letzten Stand des vom Kunden erstellten Lastenhefts, sofern es von der SSP als verpflichtend anerkannt wurde und sofern kein Pflichtenheft vorhanden ist.
 - 3.1.2. Sollte kein Lastenheft des Kunden vorhanden sein, so ergibt sich die geschuldete Leistung aus dem jeweils letzten Stand des von der SSP erstellten Pflichtenhefts oder dem letzten schriftlichen Angebot.
 - 3.1.3. Das Lastenheft ist das Anforderungsprofil des Kunden, das seine Erwartungen und seine Zielvorgaben für das zu erwartende Projekt beschreibt. Das Pflichtenheft in der jeweils letzten Version fasst abschließend die von der SSP zu erbringenden Leistungen zusammen. Entspricht die Leistung der SSP den Vorgaben des Pflichtenheftes, so hat diese ihre Leistungen gegenüber dem Kunden vollständig erbracht, auch wenn es Abweichungen zum Lastenheft aufweist.
 - 3.1.4. Ergibt sich im Rahmen der Vertragsabwicklung die Notwendigkeit der Verfeinerung des Lasten- oder Pflichtenheftes, das zu Vertrags- oder zu Projektbeginn (z.B. aufgrund der Komplexität des Auftrages) noch nicht abgeschlossen werden konnte, so werden die Parteien für eine entsprechende Aktualisierung des Lasten- bzw.-Pflichtenheftes sorgen und der jeweils anderen Vertragspartei zur Prüfung und Freigabe zukommen lassen.
 - 3.1.5. Die SSP hat grundsätzlich keine Prüfungspflichten hinsichtlich des vom Kunden erstellten Lastenhefts. Hiervon bleiben etwaige nebenvertragliche Aufklärungs-, Beratungs- oder sonstige Mitwirkungspflichten der SSP unberührt, die im Einzelfall deswegen entstehen können, weil die SSP im Verhältnis zum Kunden einen deutlichen Wissensvorsprung hat.
 - 3.1.6. Gegen ein im Einzelfall zu vereinbarendes Entgelt übernimmt die SSP die Erstellung oder Aktualisierung des Lastenhefts oder des Pflichtenheftes. Verfeinerungen oder Änderungen des Lasten- oder Pflichtenheftes erfolgen nach entsprechender Anzeige seitens der SSP nur nach Genehmigung durch den Kunden. Die Genehmigung muss in Textform erteilt werden. Widerspricht der Kunde der Anzeige einer Verfeinerung oder Änderung des Lasten- oder Pflichtenheftes nicht binnen einer Frist von 4 Werktagen, gilt dies als Genehmigung.
- 3.2. Änderungsverlangen
 - 3.2.1. Der Kunde kann bis zur Abnahme schriftlich die Änderung der vereinbarten Anforderungen an das Projekt verlangen.
 - 3.2.2. Die SSP hat die geänderten Leistungen auszuführen, soweit sie ihr im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind. Die SSP kann innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang des Änderungsverlangens die Änderung als unzumutbar ablehnen oder eine Prüfung nach Absatz 3.2.3 geltend machen. Beides hat in Textform zu erfolgen. Erfolgt die Ablehnung oder das Prüfungsverlangen nicht fristgerecht, hat die SSP die Änderungen durchzuführen.

- 3.2.3 Erfordert das Änderungsverlangen von der SSP eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen durchführbar sind, so kann die SSP für die Prüfung eine zusätzliche Vergütung verlangen, wenn sie den Kunden schriftlich darauf hinweist und der Kunde daraufhin den Prüfungsauftrag schriftlich erteilt hat; die Frist, bis zu deren Ablauf dem Kunden das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt sein muss, ist einvernehmlich festzulegen.
- 3.2.4 Beeinflusst die Änderung wesentliche vertragliche Regelungen (z.B. Honorar, Ausführungsfristen, Abnahme), wird die SSP die Anpassung des Vertrages nebst Anlagen binnen einer Frist von 14 Tagen nach Stellung des Änderungsverlangens geltend machen. Der Kunde wird nach Erhalt des Änderungsverlangens binnen zwei Wochen ab Zugang mitteilen, ob er die Vertragsanpassung hinnimmt oder nicht. Antwortet der Kunde nicht innerhalb dieser zwei Wochen, ist keine Änderung vereinbart.
- 3.3. Erstellung und Übergabe einer Betriebsanleitung/eines Handbuchs
- 3.3.1 Sofern nicht die Lieferung einer Software Vertragsgegenstand ist, ist bei IT-Projekten die Erstellung eines Handbuchs an den Kunden nicht geschuldet.
- 4. Übertragung von Nutzungsrechten**
- 4.1. Falls nicht anders vereinbart erhält der Kunde für die im Rahmen von IT-Projekten erbrachten Leistungen (insbesondere Softwareentwicklung und Programmierung) ein einfaches Nutzungsrecht zum Einsatz in dem im Vertrag vereinbarten Umfang. Wird nichts vereinbart, wird ein einfaches Nutzungsrecht zum Einsatz auf einem einzelnen PC übertragen. Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, Quellcodes, sowie erstellte Software unterliegen, auch als Teilleistungen eines Gesamtprojektes, dem Urhebergesetz.
- 4.2. Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung der Software über das für die vertragsgemäße Nutzung notwendige Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Es besteht auch kein Änderungsrecht an der Software, es sei denn die Änderung ist erforderlich, um Mängel zu beseitigen. Dieses Änderungsrecht greift nur ein, wenn zuvor Nacherfüllungsversuche seitens der SSP entweder von ihr abgelehnt oder fehlgeschlagen sind.
- 4.3. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung der SSP.
- 4.4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung von Rohdaten oder Quellcodes.
- 4.5. Das Recht, die Leistungen der SSP in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Kunde mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung des vereinbarten Honorars.
- 4.6. Die Anfertigung einer Sicherungskopie sowie die Vervielfältigung der gelieferten Software im Rahmen der üblichen oder der vom Hersteller vorgeschlagenen Datensicherung zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes und des vom Kunden betriebenen Systems sind erlaubt.
- 5. Abnahme**
- 5.1. Nach Fertigstellung und Übergabe der IT-Projektleistungen wird die Projektleistung abgenommen. Der Kunde wird das Projekt binnen einer Frist von einem Monat nach dem Zeitpunkt abnehmen, zu dem die SSP den Abschluss des Projekts schriftlich mitgeteilt hat. Sollte die SSP auch die Installation der Software schulden, so beginnt die Frist von einem Monat mit fertiger Installation der Software und einer entsprechenden schriftlichen Anzeige hierüber.
- 5.2. Die Abnahme der Leistung setzt eine Funktionsprüfung voraus. Art, Umfang und Dauer der Prüfung werden von den beiderseitigen Projektleitern vor der Durchführung festgelegt, soweit eine entsprechende Vereinbarung nicht schon in der Leistungsbeschreibung oder in einem anderen Dokument (z.B.: Abnahmehandbuch) dargestellt ist. Während der Funktionsprüfung wird der Kunde der SSP alle auftretenden Abweichungen der erbrachten Leistungen von den Leistungsanforderungen unverzüglich mitteilen.
- 5.3. Wird die Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt, ist die Abnahme unverzüglich zu erklären. Eine Funktionsprüfung ist dann erfolgreich, wenn sämtliche Abnahmekriterien erfüllt sind oder nur unwesentliche Mängel vorliegen.
- 5.4. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht, obwohl Abnahmefähigkeit vorliegt, so kann die SSP eine angemessene Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzen. Mit Ablauf der Frist gilt die Leistung als abgenommen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Mitwirkung an der Funktionsprüfung verweigert und die Funktionsprüfung hierdurch unmöglich wird.
- 5.5. Ebenso gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Kunde die Leistung der SSP mindestens 4 Wochen lang produktiv einsetzt ohne zu erklären, warum er eine Abnahme verweigert.
- 6. Dienstleistungen**
- 6.1. Im Rahmen von Dienstleistungen (insbesondere Beratungs- oder Unterstützungsleistungen, Schulungen und Supportleistungen) schuldet die SSP die Unterstützung des Kunden ausschließlich im Wege reiner Tätigkeit.
- 6.2. Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen erfolgt keine Abnahme, sondern eine Erbringung der Leistung seitens SSP mittels reiner Stundenaufzeichnungen.
- 6.3. Soweit bei der Durchführung eines Dienstleistungsvertrages durch Leistungen der SSP urheberrechtlich geschützte Werke entstehen, so gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 7. Supportleistungen**
- 7.1. Zusätzlich kann in einer gesondert mit dem Kunden abzuschließenden Vereinbarung gegen Entgelt Support der SSP hinsichtlich der von ihr angebotenen Leistungen vereinbart werden.
- 7.2. Unter Support fällt insbesondere die telefonische oder persönliche Beratung, die Beseitigung von Fehlern außerhalb der gesetzlich geschuldeten Gewährleistungsfrist und die zur Verfügungstellung von Patches oder Updates.
- 7.3. Die SSP leistet die Fehleranalyse und Fehlerbehebung im Rahmen der Supportleistungen durch Mittel ihrer Wahl. Bis zur abschließenden Fehlerbehebung ist die SSP berechtigt, den Fehler durch eine software- oder hardwaretechnische Umgehung zu beseitigen.
- 7.4. Die Reaktionszeiten der SSP richten sich nach den jeweils angegebenen Fehlerkategorien.
- 8. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 8.1. Der Kunde hat vor Realisierung eines Projektes konkrete projektverantwortliche Personen in fachtechnischer und in strategischer Hinsicht mit entsprechender Entscheidungsbefugnis in Textform zu benennen.
- 8.2. Der Kunde hat im Hinblick auf den konkreten vereinbarten terminlichen Rahmen rechtzeitig Informationen, technische Spezifikationsanforderungen, konkrete Leistungsanforderung und Beistellungen bezüglich der zu erbringenden IT-Leistungen zu übergeben bzw. zu erbringen.
- 8.3. Der Kunde hat der SSP im Rahmen der Projektabwicklung umfassend Zugang zu Rechnern und/oder Daten zu verschaffen.

- 8.4. Verzögerungen, die nicht auf ein Verschulden der SSP zurückzuführen sind, führen automatisch zu einer Verschiebung des Terminplans um die jeweilige Dauer der Verzögerung. Die SSP wird nicht von ihr zu vertretende Verzögerungen bzw. die jeweiligen Umstände unverzüglich beim Kunden anzeigen. Nicht von der SSP zu vertreten sind insbesondere Verzögerungen, die sich aus einer fehlenden Mitwirkung des Kunden im Sinne dieser Ziffer ergeben. Die SSP ist berechtigt, die aus der Verzögerung entstehenden Kosten gegenüber dem Kunden abzurechnen.
- 9. Supportleistungen**
- 9.1. Der Kunde wird die SSP im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Fehlersuche unterstützen, insbesondere alle für die Fehleranalyse und Fehlerbehebung benötigten Unterlagen und Informationen, auf Anforderung auch in maschinenlesbarer Form, zur Verfügung stellen und gegebenenfalls kompetente und fachkundige Mitarbeiter einsetzen.
- 10. Vergütung/Fälligkeit/Zahlungsbedingungen**
- 10.1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Vergütungsansprüche der SSP werden mit Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- 10.2. Die SSP ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Des Weiteren ist die SSP berechtigt, bei Auftragserteilung eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Auftragssumme zu verlangen.
- 10.3. Unabhängig vom Vertragsgegenstand sind Forderungen der SSP per Überweisung auf das Geschäftskonto der SSP unter Angabe der jeweiligen Auftrags- oder Rechnungsnummer zu begleichen.
- 10.4. Die Zahlungen haben fristgerecht zu erfolgen. Das Zahlungsziel ist auf der Rechnung ersichtlich.
- 10.5. Maßgebend für eine fristgerechte Zahlung ist der Tag der Wertstellung auf dem Geschäftskonto der SSP. Skonto wird nicht gewährt.
- 10.6. Verzugszinsen fallen in gesetzlicher Höhe an. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt unberührt.
- 10.7. Der Leistungsort ist, vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung, der Geschäftssitz der SSP in Leipzig.
- 10.8. Die SSP ist berechtigt, dem Kunden die für eine Fehlersuche aufgewandten Arbeitszeiten in Rechnung zu stellen. Die Vergütung hierfür richtet sich nach den vereinbarten Stundensätzen. Eine Vergütung ist nicht geschuldet, wenn SSP den Fehler zu vertreten hat.
- 10.9. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Erfasst werden hiervon unter anderem Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters der SSP und dem jeweiligen Einsatzort beim Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten beim Kunden.
- 11. Gewährleistung und Herstellergarantien**
- 11.1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist er bei offensichtlichen Mängeln der Ware oder Transportschäden verpflichtet, diese innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung der Ware schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail mitzuteilen. Versteckte Mängel hat der Kunde, sofern er Unternehmer ist, unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
- 11.2. Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, sich insbesondere nicht für die vertraglich oder gewöhnliche Verwendung eignet, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Der Kunde kann nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Er hat der SSP eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- 11.3. Die Gewährleistungsphase beträgt 12 Monate. Die Verjährung beginnt mit Lieferung der Sache.
- 11.4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, deren Ursache auf den Kunden, insbesondere Anwendungs- und Bedienungsfehler, unsachgemäße Benutzung, fehlerhafte Montage oder höhere Gewalt zurückzuführen ist. Für Mängel aufgrund fehlerhafter Montage stehen dem Kunden allerdings Gewährleistungsrechte zu, soweit die Montageanleitung fehlerhaft war.
- 11.5. Über die gesetzliche Gewährleistung hinausreichende Garantien der Hersteller bleiben unberührt. Die Einzelheiten sind den jeweiligen Garantiescheinen der Hersteller zu entnehmen.
- 12. Haftungsausschluss**
- 12.1. Die SSP haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 12.3. Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Kunden wird im Übrigen der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in der von der SSP oder dem Anbieter einer dritten Software angegebenen Art und Weise regelmäßig gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 12.4. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet SSP nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere der täglichen Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.
- 13. Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse**
- 13.1. Leistungsunterbrechungen und/oder -verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, die der SSP ihre Leistung zeitweise oder auf Dauer unmöglich machen oder unzumutbar erschweren und die nicht bereits anderen Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterfallen, hat SSP nicht zu vertreten, es sei denn, sie trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Ereignisse in dem vorbezeichneten Sinne sind etwa Streik und Aussperrung, technische Ausfälle bei anderen Betreibern von Telekommunikationsanlagen, Übertragungswegen oder -netzen, Ausfälle bei der Stromversorgung, Naturkatastrophen, Gewaltakte Dritter, die missbräuchliche, insbesondere übermäßige Inanspruchnahme der Dienste der SSP, das Auftreten von Computerviren, -würmern oder Ähnlichem sowie behördliche Eingriffe. Führen Ereignisse in diesem Sinne zur dauernden Unmöglichkeit oder zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Leistung, so werden beide Vertragsparteien seit dem Eintritt des Ereignisses von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung frei. Wird die Leistung nur zeitweise unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, die vertraglichen Entgelte entsprechend der Dauer der Unterbrechung und der Schwere der Beeinträchtigung angemessen zu mindern.
- 14. Abtretung von Ansprüchen**
- 14.1. Die SSP ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen an Dritte abzutreten.
- 15. Subunternehmer**
- 15.1. Die SSP ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen zu beauftragen. Die SSP ist insbesondere dazu berechtigt, zur Annahme und Weitergabe von Anrufen Callcenter zwischenzuschalten.

16. Gerichtsstand

- 16.1. Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Leipzig.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von der Schriftformklausel.
- 17.2. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 17.3. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 17.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr bemühen sich die Parteien an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung möglichst nahekommende Ersatzbestimmung zu vereinbaren, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten.

Secure Service Provision GmbH.

Zschortauerstraße 69
04129 Leipzig, Deutschland
www.secure-service-provision.de

Amtsgericht Leipzig HRB 25630
UID: DE 267795453
Steuer-Nr.: 232 118 08829